



RECHTSANWÄLTE



Ausgabe September 2017 | Seite 139-143

INHALT

SEITE 139: **Erbrecht**

Wirksamkeit eines Nottestaments vor drei Zeugen

SEITE 141: **Arbeitsrecht**

10.000 EUR Entschädigung aufgrund von heimlicher Observation eines Betriebsratsvorsitzenden

SEITE 142: **Internetrecht**

OLG München erklärt Werbeblocker für zulässig

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter zu Ihrer Lektüre.

Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre bpl Rechtsanwälte

Wirksamkeit eines Nottestaments vor drei Zeugen

Das Oberlandesgericht Köln (OLG) entschied mit Beschluss vom 05.07.2017, dass ein Nottestament, welches vor drei Zeugen abgegeben wurde unwirksam ist, wenn der Sohn der Alleinerbin daran mitgewirkt hat.

Dem Fall liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Das OLG Köln hatte über die Nachlasssache eines im Alter von 84 Jahren im Krankenhaus verstorbenen Mannes zu entscheiden. Der Mann war wenige Stunden vor seinem Tod nicht mehr in der Lage eine Niederschrift seines letzten Willens zu unterschreiben. Deshalb waren vier Personen an sein Sterbebett gekommen, um in einer Niederschrift festzuhalten, dass nach dem

Willen des Mannes dessen Lebensgefährtin Alleinerbin werden sollte.

Der Mann sei mit dem sog. Nottestament einverstanden gewesen, allerdings aufgrund von mangelnder Kraft nicht mehr in der Lage dieses eigenhändig zu unterzeichnen.

Die Lebensgefährtin beantragte nach dem Tod ihres Partners unter Vorlage des Dokumentes einen Erbschein. Ohne das vermeintliche Testament wären Nichten und Neffen des Verstorbenen erbberechtigt gewesen. Diese hatten sich nun gegen das Testament gerichtlich zur Wehr gesetzt.

Das OLG Köln stellte daraufhin fest, dass ein sog. „Drei-Zeugen-Testament“ grundsätzlich möglich sei, wenn sich eine Person in so naher Todesgefahr befindet, dass es ihr nicht mehr möglich ist das Testament vor einem Notar abzugeben (vgl. § 2250 BGB). Dennoch sei die Lebensgefährtin des Mannes nicht wirksam Alleinerbin geworden.

Zur Argumentation führte das Gericht an, dass an solchen Testamenten weder die Kinder der verstorbenen Person noch bestimmte Verwandte mitwirken dürften.

Da sich unter den vier Zeugen im besagten Fall jedoch der Sohn der Lebensgefährtin des Mannes befand sei das "Nottestament" unwirksam. Auch die Tatsache, dass vier Personen statt der geforderten drei Personen anwesend waren ändere nichts an der Situation. Zumal die Beweisaufnahme ergeben hatte, dass die besagte vierte Person nicht an der Niederschrift beteiligt werden sollte, sondern die Erklärung lediglich mit anhörte.

Die Zeugen eines Nottestaments müssten jedoch von Anfang an zur Mitwirkung an diesem bereit sein, insbesondere, da jede dieser Personen gemeinsam mit den anderen die Verantwortung für die richtige Wiedergabe des Testamentes trage.

Des Weiteren habe sich während der Beweisaufnahme ergeben, dass eine weitere Person nur über „rudimentäre Deutschkenntnisse“ verfügt habe und demnach aufgrund der Sprachprobleme überhaupt nicht hätte beurteilen können, ob die tatsächlich niedergeschriebenen Worte auch dem Willen des Verstorbenen entsprachen.

Da nach der Feststellung, dass zwei der vier Personen überhaupt nicht berechtigt bzw. in der Lage waren bei dem Nottestament mitzuwirken, blieben nach Darstellung des Gerichts lediglich zwei Personen übrig, weshalb das Testament unwirksam sei und die Lebensgefährtin nicht Alleinerbin geworden sei.

Das OLG fügte noch hinzu, dass das deutsche Recht ein Zweipersonentestament nicht kenne (OLG Köln, Beschluss v. 05.07.2017, Az. 2 Wx 86/17).

Hinweis: Wir beraten Sie gerne „rechtzeitig“, sodass Sie Ihren letzten Willen auch wirksam niederlegen können. Die erbrechtliche Beratung ist einer der Schwerpunkte unserer Beratungstätigkeit.

10.000 EUR Entschädigung aufgrund von heimlicher Observation eines Betriebsratsvorsitzenden

Schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz hatte zu folgendem Sachverhalt sein Urteil zu fällen. Zwischen einem Betriebsratsvorsitzenden und dessen Arbeitgeberin bestand ein Streit darüber, ob diese dazu verpflichtet sei, ihn vollständig von seiner beruflichen Tätigkeit freizustellen.

Die Arbeitgeberin hatte im September 2014 eine Detektei damit beauftragt heimlich festzustellen, ob ihr Arbeitnehmer durch eine Zweittätigkeit einen unerlaubten Arbeitszeitbetrug beging.

Als der Arbeitnehmer von der 20-tägigen heimlichen Observation erfuhr erhob er Klage auf Zahlung einer Geldentschädigung. Film- oder Fotoaufnahmen wurden während dieser Zeit von der Detektei jedoch nicht erstellt.

Vor dem Arbeitsgericht Kaiserslautern wurde die Klage des Arbeitnehmers auf Anspruch einer Geldentschädigung mangels ersichtlichen

Eingriffs in dessen Persönlichkeitsrecht abgewiesen. Es sei nicht eindeutig erkennbar gewesen, dass in den privaten Lebensbereich des Klägers eingegriffen worden sei, zumal weder Foto- noch Filmaufnahmen angefertigt worden waren.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein.

Das LAG Rheinland-Pfalz hob das Urteil des Arbeitsgerichts auf und war der Auffassung, dass eine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers vorlag, weshalb auch eine Geldentschädigung gerechtfertigt sei.

Allein aufgrund der langen Dauer der Observation sei eine Verletzung gegeben. Es spiele dabei keine Rolle ob der Kläger tatsächlich gefilmt oder fotografiert worden sei. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gelte ohne Zweifel auch im Arbeitsverhältnis und somit während der Arbeitszeit. Insbesondere die lange Dauer der

Überwachung sei für die Intensität des Eingriffs von großer Bedeutung. Des Weiteren habe die Beklagte durch die heimliche Überwachung gegen betriebsverfassungsrechtliche Schutzbestimmungen verstoßen.

Auch die Tatsache, dass die Beklagte bei ihrem Arbeitnehmer einen Arbeitszeitbetrug vermutete rechtfertige in keiner Weise die getätigte Überwachung. Hinzu komme der Umstand, dass keine konkreten Anhaltspunkte für einen tatsächlichen Arbeitszeitbetrug vorgelegen hätten.

Aufgrund des nach Ansicht des LAG erheblichen Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte des Klägers sei eine Entschädigung in Höhe von 10.000 EUR als angemessen anzusehen (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 24.04.2017, Az. 5 Sa 449/16).

Hinweis: Mit Wirkung vom 25.05.2018 an wird nach Geltung der Datenschutzgrundverordnung auch aus datenschutzrechtlichen Gründen ein immaterieller Anspruch (Schmerzensgeld) zusätzlich begründet sein.

OLG München erklärt Webblocker für zulässig

Geschäftsmodell mit Open Source-Software

Das Oberlandesgericht (OLG) München hatte darüber zu entscheiden, ob eine Open Source-Software, welche Werbung auf Internetseiten unterdrückt, wettbewerbs-, kartell- und urheberrechtlich unzulässig ist.

Die Kläger betreiben für ihre Nutzer kostenlose Internetseiten mit journalistischen Inhalten, welche sich durch auf den Webseiten geschaltete Werbung finanzieren.

Die Beklagte betreibt seit Januar 2011 eine für den Nutzer unentgeltliche Open Source-Software, welche die Werbeanzeigen beim Aufrufen der Website blockiert und somit unsichtbar macht.

Das Programm selbst besitzt keine eigene Filter-Funktionalität, sondern muss selbständig mit

Vorgaben ergänzt werden, welche Inhalte konkret blockiert werden sollen.

So kann vom Nutzer als nicht störend eingestufte Werbung auch angezeigt werden, andere dagegen werden in den Filterlisten ausgeblendet.

Jeder Webseiteninhaber hat die Möglichkeit seine Seite von der Funktion der „Webblockierung“ freischalten zu lassen. Bei größeren Webseiten dagegen verlangt die Beklagte für die Freischaltung eine Lizenzzahlung.

Die Kläger vertreten die Auffassung, dass es aufgrund der Software zu massiven Umsatzeinbußen komme, die Beklagte sie gezielt behindere und unlauter Druck auf sie ausübe eine

kostenpflichtige Vereinbarung über eine Freischaltung von Werbeinhalten mit ihr abzuschließen.

Das Landgericht wies die Klage mit der wettbewerbs-, kartellrechtliche sowie urheberrechtliche Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadenersatzansprüche geltend gemacht wurden ab. Die Berufungen der Kläger wies das OLG München mit der Begründung, eine gezielte Behinderung liege nicht vor, zurück. Ferner habe sich das Geschäftsmodell der Beklagten nicht als verbotene aggressive Werbung qualifiziert.

Ein Verbot wurde nicht verhängt, da die Software der Beklagten nicht über eine marktbeherrschende Stellung für Werbeblocker verfügt.

Die Verwendung der Werbeblocker durch die Nutzer sei nicht rechtswidrig gewesen, weshalb auch urheberrechtliche Ansprüche scheiterten.

Die Kläger ließen den Nutzern des Werbeblockers den Zugang zu ihrem Internetauftritt trotz dessen Verwendung offen. Die Kläger willigen somit in die Nutzung von Werbeblockern ein, auch wenn sie die Bitte äußern auf besagte Blocker zu verzichten.

Aufgrund einer abweichenden Entscheidung des OLG Köln zu den wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen wurde die Revision insoweit jedoch zugelassen (Pressemitteilung des OLG München vom 17.08.2017).

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@bpl-recht.de

bpl Rechtsanwälte
Stroot & Kollegen
Rechtsanwalt Frank W. Stroot

Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück

Telefon 0541/76007570
Telefax 0541/76007599

info@bpl-recht.de
www.bpl-recht.de